

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/22860 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Datenübermittlung für Zwecke der Ernährungsvorsorge

A. Problem

Mit dem Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz – ESVG) wurden die Rechtsgrundlagen für die Ernährungssicherstellung und -vorsorge in Deutschland umfassend neugestaltet. Das ESVG schafft im Fall einer Krise bei der Versorgung mit Lebensmitteln die erforderlichen Instrumente, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gewährleisten zu können.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ESVG obliegt die Durchführung des ESVG sowie aufgrund des ESVG erlassener Rechtsverordnungen den Bundesländern. Während zur Sicherstellung der Grundversorgung in einer Versorgungskrise, die nach § 1 Absatz 1 ESVG durch die Bundesregierung festzustellen ist, alle Behörden des Bundes und der Länder den für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden die zur Sicherstellung der Grundversorgung erforderlichen Daten übermitteln, gilt dies derzeit für die Vorsorge für eine Versorgungskrise nicht im gleichen Umfang. Um geeignete Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise treffen zu können, sind für die zuständigen Behörden möglichst genaue Kenntnisse der Strukturen der Agrar- und Ernährungswirtschaft unverzichtbar. Damit auf der Basis bereits vorhandener Daten geeignete Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise getroffen werden können, sind Anpassungen einzelner Vorschriften des ESVG notwendig.

Die Regulierung der Nutzung von zu anderen Zwecken verarbeiteten Daten für Zwecke der Ernährungsvorsorge ist seit Geltung des ESVG einheitlich und damit auch für den Bereich des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren (MarktONOG) in § 13 ESVG geregelt. § 15 Absatz 5 MarktONOG enthält hierzu gegenwärtig noch eine Doppelregelung, die aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben ist.

B. Lösung

Änderung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes

Änderung des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine. Eine alternative gesonderte Datenverarbeitung wäre mit erheblichem Erfüllungsaufwand verbunden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch das vorliegende Gesetz keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung bei Bund, Ländern und Kommunen entsteht durch das Gesetz ein geringfügiger zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22860 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Katharina Landgraf
Berichterstatterin

Ursula Schulte
Berichterstatterin

Wilhelm von Gottberg
Berichterstatter

Nicole Bauer
Berichterstatterin

Heidrun Bluhm-Förster
Berichterstatterin

Renate Künast
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Katharina Landgraf, Ursula Schulte, Wilhelm von Gottberg, Nicole Bauer, Heidrun Bluhm-Förster und Renate Künast

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/22860** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz – ESVG) wurden die Rechtsgrundlagen für die Ernährungssicherstellung und -vorsorge in Deutschland umfassend neugestaltet. Das ESVG schafft im Fall einer Krise bei der Versorgung mit Lebensmitteln die erforderlichen Instrumente, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gewährleisten zu können.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 ESVG obliegt die Durchführung des ESVG sowie aufgrund des ESVG erlassener Rechtsverordnungen den Bundesländern. Während zur Sicherstellung der Grundversorgung in einer Versorgungskrise, die nach § 1 Absatz 1 ESVG durch die Bundesregierung festzustellen ist, alle Behörden des Bundes und der Länder den für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden die zur Sicherstellung der Grundversorgung erforderlichen Daten übermitteln, gilt dies derzeit für die Vorsorge für eine Versorgungskrise nicht im gleichen Umfang. Um geeignete Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise treffen zu können, sind für die zuständigen Behörden möglichst genaue Kenntnisse der Strukturen der Agrar- und Ernährungswirtschaft unverzichtbar. Damit auf der Basis bereits vorhandener Daten geeignete Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise getroffen werden können, sind Anpassungen einzelner Vorschriften des ESVG notwendig.

Die Daten sollen möglichst genaue Kenntnisse über die Strukturen der Agrar- und Ernährungswirtschaft liefern, um Vorkehrungen zur Sicherstellung der Ausführung des ESVG sowie der aufgrund des ESVG erlassenen Rechtsverordnungen in einer Versorgungskrise treffen zu können. Es hat sich für die Bundesregierung gezeigt, dass es zur Vorsorge für eine Versorgungskrise über die bisher in § 13 Absatz 1 ESVG genannten Rechtsgrundlagen hinaus, auch Kenntnisse über die Registrierung von Lebensmittelunternehmern, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene erfolgt, über Futtermittelunternehmer, die nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene erfasst werden sowie über Tierhalter und deren Tierbestände, die auf Grundlage der Viehverkehrsverordnung erfasst werden, bedarf.

Die Regulierung der Nutzung von zu anderen Zwecken verarbeiteten Daten für Zwecke der Ernährungsvorsorge ist seit Geltung des ESVG einheitlich und damit auch für den Bereich des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren (MarktONOG) in § 13 ESVG geregelt. § 15 Absatz 5 MarktONOG enthält hierzu gegenwärtig noch eine Doppelregelung, die aus Gründen der Rechtsklarheit aufzuheben ist. § 15 Absatz 4 und 6 MarktONOG sind daher entsprechend anzupassen.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit Artikel 1 (Änderung des ESVG) des Gesetzentwurfs sollen im ESVG die Rechtsgrundlagen zur Übermittlung bereits verarbeiteter Daten zwischen Behörden in Deutschland zum Zweck der Vorsorge für eine Versorgungskrise erweitert werden. Dabei soll insbesondere in § 13 ESVG („Datenübermittlung zwischen den Behörden“) die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, nach der die für die Ernährungsvorsorge zuständigen Behörden bei Bedarf auf nach den in Absatz 1 ESVG genannten Rechtsgrundlagen verarbeiteten Daten zurückgreifen dürfen. Die Aufzählung der in § 13 Absatz 1 ESVG genannten Rechtsgrundlagen soll um die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene und das Tierseuchengesetz ergänzt werden, um auch auf die nach diesen Normen bzw. auf deren

Grundlage erlassenen Rechtsverordnung verarbeiteten Daten zugreifen zu können. Darüber sollen Aktualisierungen des Änderungshinweises zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie begriffliche Korrekturen im ESVG vorgenommen und z. B. die Befugnisse zur Datenübermittlung an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden.

Mit Artikel 2 (Änderung des MarktONOG) des Gesetzentwurfs sollen Änderungen an § 15 des MarktONOG zur Vermeidung einer Doppelregelung des Datenzugriffsrechts in § 13 ESVG und § 15 Absatz 5 MarktONOG vorgenommen werden.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22860 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich am 30. September 2020 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Datenübermittlung für Zwecke der Ernährungsvorsorge befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)78-13 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- SDG 2 – Kein Hunger

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“, hier insbesondere des Unterziels 2.1 „Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben“ fördern. Die Regelungen zielen auf eine effektive Vorsorge für eine Versorgungskrise ab, um die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln in einer Versorgungskrise gewährleisten zu können. Um geeignete Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise treffen zu können, wird auf bereits zu anderen Zwecken erhobene, versorgungsrelevante Daten zurückgegriffen. Die Erweiterung der in § 13 ESVG aufgeführten Rechtsgrundlagen dient dem Aufbau einer umfangreichen Datenbasis und bietet somit ein hohes Niveau der Versorgungssicherheit.

Darüber hinaus fördert die vorliegende Regelung das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ Buchstabe c „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden“. Die vorliegenden Regelungen tragen dazu bei, den Schutz der Bevölkerung vor den Folgen einer Versorgungskrise zu stärken.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt und die internationale Verantwortung und auf die Lebensqualität sind nicht zu erkennen.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung enthält die Nachhaltigkeitsprüfung explizite Bezüge zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und zur Agenda 2030 und ist plausibel. Es wird von ihm darauf hingewiesen, dass es kein Leitprinzip 3C gibt. Die zitierte Textpassage „Gefahren und unvermeidbare Risiken...“ findet sich unter 3B. Eine Prüfbitte ist für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung dennoch nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/22860 in seiner 62. Sitzung am 28. Oktober 2020 abschließend beraten.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22860 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Katharina Landgraf
Berichterstatterin

Ursula Schulte
Berichterstatterin

Wilhelm von Gottberg
Berichterstatter

Nicole Bauer
Berichterstatterin

Heidrun Bluhm-Förster
Berichterstatterin

Renate Künast
Berichterstatterin

